



Die vorliegende Formulierungshilfe für einen „Arbeitnehmerüberlassungsvertrag“ ist eine Arbeitshilfe der Berliner Krankenhausgesellschaft. Wie jedes Vertragsmuster, soll auch dieses die Arbeit erleichtern. Bitte beachten Sie jedoch, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann.

Das Vertragsmuster ist stets an den individuellen Einzelfall anzupassen.

Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

für Honorar- und Zeitarbeitskräfte des Nicht-ärztlichen Dienstes (Pflegedienst, u. a. Allgemeinstationen, Intensivstationen, Operationsdienst, Anästhesiedienst sowie Notaufnahme)

zwischen

[Bezeichnung und vollständige Anschrift des Verleihers]

– nachfolgend der „Verleiher“ –

und

[Bezeichnung und vollständige Anschrift des Entleihers]

– nachfolgend der „Entleiher“ –

Vorbemerkung

Zwischen Verleiher und Entleiher (nachfolgend gemeinsam die „Parteien“) wird auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) folgender Rahmenvertrag über die Überlassung von Arbeitnehmern durch den Verleiher an den Entleiher geschlossen. Grundlage für die einzelnen Überlassungsverhältnisse sind die jeweiligen Einsatzverträge, dieser Rahmenvertrag samt seinen Anlagen sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Im Fall sich widersprechender Regelungen gelten zwingende gesetzliche Bestimmungen vor den Bestimmungen des Einsatzvertrages. Letztere haben Vorrang im Verhältnis zu den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, die wiederum im Verhältnis zu dispositivem Gesetzesrecht vorgehen.

Im Interesse des Textflusses und der Lesefreundlichkeit werden in diesem Vertrag und in allen seinen Anlagen durchgehend geschlechtsunspezifische Termini gebraucht: Die Bezeichnungen Leiharbeiter, Mitarbeiter, Auftragnehmer usw. beziehen jeweils die männliche, weibliche und diverse Form mit ein.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Verleiher verfügt über eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 AÜG und hat diese dem Entleiher durch Überlassung einer Kopie der Erlaubnis nachzuweisen
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Wegfall, die Nichtverlängerung, die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis sowie gegebenenfalls das voraussichtliche Ende der Abwicklungsfrist nach § 12 Abs. 2 AÜG unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Einzelaufträge

- (1) Der Entleiher wird durch diesen Rahmenvertrag nicht verpflichtet, ein bestimmtes Kontingent an Leiharbeitnehmern abzurufen.
- (2) Die Anzahl der vom Entleiher benötigten Leiharbeiter, den gewünschten Einsatzbeginn sowie die voraussichtliche Einsatzdauer kann der Entleiher dem Verleiher telefonisch, per E-Mail, per Fax oder per Post mitteilen.
- (3) Der Verleiher teilt dem Entleiher daraufhin schriftlich mit, welche namentlich benannten Leiharbeiter zu welchen Stundensätzen an den Entleiher überlassen werden können. Auf Grundlage dieser Mitteilung wird vor Einsatzbeginn ein entsprechender Einsatzvertrag zwischen den Parteien geschlossen.
- (4) Die ordnungsgemäße Erfüllung des Einzelauftrags wird am Einsatzort durch den Unterschriftsberechtigten der abrufenden Stelle auf dem Leistungsnachweis des Auftragnehmers mit Einsatzort, Datum, zeitlichem Beginn und Ende, Arbeitsstunden abzüglich Pausen sowie lesbarer Unterschrift und Stempel dokumentiert.

§ 3 Vergütung, Rechnungslegung

- (1) Die im Einsatz befindlichen Leiharbeiter sind vertraglich verpflichtet, Tätigkeitsnachweise nach § 2 Abs. 4 zu führen. Auf Basis der in den Tätigkeitsnachweisen ausgewiesenen Einsatzstunden erstellt der Verleiher für jeden Leiharbeiter eine separate Abrechnung.
- (2) Die Rechnungen sind zu richten an: _____
(Entleiher)
- (3) Zahlungen erfolgen bargeldlos innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung auf das in der Rechnung benannte Konto.
- (4) Sämtliche Beträge sind netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer auszuweisen.
- (5) Die Parteien sind sich einig, dass der Equal-Pay-Grundsatz für beide Seiten gleichermaßen gilt und sich der Verleiher nach den Grundsätzen und Tarifbestimmungen des Entleihers richtet.

- (6) Die Stundenverrechnungssätze und Zulagen des Verleihers werden auf das 1,5-fache des Stundenlohns des Leiharbeitnehmers gedeckelt.
- (7) Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 4 Regelungen in Bezug auf die Leiharbeitnehmer

- (1) Zwischen Leiharbeitnehmer und Entleiher entstehen keine vertraglichen Beziehungen.
- (2) Der Verleiher überträgt die einsatzbezogene fachliche Weisungsbefugnis für die Dauer des jeweiligen Einsatzes auf den Entleiher. Der Entleiher wird den Leiharbeitnehmern nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem jeweils zwischen Leiharbeitnehmer und Verleiher vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich entsprechen.
- (3) Soweit dies für den Einsatz des Leiharbeitnehmers erforderlich ist und der Entleiher dies mitteilt, wird der Verleiher sicherstellen, dass der Leiharbeitnehmer eine Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis nach den aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen unterzeichnet.
- (4) Der Verleiher weist darauf hin, dass die Regelungen des Arbeitszeitrechts einzuhalten sind. Der Entleiher hat sicherzustellen, dass er den Leiharbeitnehmer nicht in einem zeitlichen Umfang beschäftigt, der gegen die zwingenden Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes verstößt. Insbesondere hat der Entleiher die gesetzlichen Pausenregelungen zu beachten.
- (5) Der Entleiher wird dem Verleiher einen etwaigen Arbeitsunfall des entsandten Leiharbeitnehmers unverzüglich, das heißt am Schadenstag, telefonisch und schriftlich anzeigen.
- (6) Die Unterzeichner verpflichten sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Leiharbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher selbst oder einem mit dem Entleiher im Sinne von § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist oder innerhalb von vier Monaten vor Einsatzbeginn bereits in einem solchen Unternehmen eingesetzt wurde. Trifft dies zu, so macht der Entleiher dem Verleiher unverzüglich Mitteilung. Die Parteien entscheiden sodann angesichts der sich ergebenden Rechtsfolgen (Equal-Treatment, bzw. ggf. höherer Branchenzuschlag), ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und inwieweit der Einsatzvertrag ggf. anzupassen ist.

§ 5 Eignung/Austausch von Leiharbeitnehmern / Vertragsstrafe

- (1) Der Entleiher gibt in seiner Bestellung die für den Einsatz des Leiharbeitnehmers erforderliche Qualifikation an. Der Verleiher wird dem Entleiher daraufhin geeignete Leiharbeitnehmer vorschlagen. Die Auswahl des konkreten Leiharbeitnehmers für den Einsatz obliegt dem Entleiher.
- (2) Der Verleiher ist für die jeweilige berufliche Eignung des Arbeitnehmers für die vorgesehene Tätigkeit verantwortlich. Der Verleiher verpflichtet sich, dass die Leiharbeitnehmer Pflichtfortbildungen absolvieren, (u. a. Hygiene, Reanimation, Arbeits- und Brandschutz).

Leiharbeitnehmer müssen mind. 2 Fortbildungstage im Jahr absolvieren (z. B. Prophylaxen, Injektionen, Lagerung, Verbandswechsel, Arzneimittellehre). Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Entleiher entsprechende Qualifikationsnachweise und regelmäßige Fortbildungsnachweise vorzulegen. Zudem sollte jeder Leiharbeitnehmer einen Gerätepass (lt. MPBetreibV erfolgt die Einweisung durch sogenannte Ersteinweiser) mit sich führen. Der Entleiher behält sich eine eigene Eignungsprüfung vor.

- (3) Ist der Entleiher mit der Qualifikation oder der Arbeitsleistung eines überlassenen Arbeitnehmers nicht zufrieden, kann er diesen durch Erklärung gegenüber dem Verleiher unverzüglich nach der ersten Überlassung zurückweisen. Der Verleiher hat auf Anforderung des Entleiher sofort geeigneten Ersatz zu stellen. Gleiches gilt im Falle des entschuldigten oder unentschuldigten Fehlens des Leiharbeitnehmers.
- (4) Liegt ein Grund vor, der einen Arbeitgeber zur ordentlichen personen- oder verhaltensbedingten Kündigung berechtigt, kann der Entleiher den Arbeitnehmer durch Erklärung gegenüber dem Verleiher für den nächsten Arbeitstag zurückweisen und geeigneten Ersatz verlangen.
- (5) Liegt ein Grund vor, der einen Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 BGB berechtigt, kann der Entleiher den Arbeitnehmer sofort vom Arbeitsplatz verweisen und vom Verleiher sofort geeigneten Ersatz verlangen.
- (6) Erfüllt der Verleiher seine ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten nicht, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ Euro zu zahlen.
- (7) Der Verleiher hat sicherzustellen, dass während der gesamten Entleihzeit eines überlassenden Leiharbeitnehmers keine Abwerbeunternehmungen gegenüber sämtlichem Personal des Entleiher erfolgt. Ein entsprechendes Abwerbverhalten kann mit einer Vertragsstrafe von _____ Euro geahndet werden.

§ 6 Weitere Pflichten des Entleiher

- (1) Der Entleiher gewährt dem Leiharbeitnehmer Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen oder –diensten im Unternehmen unter den gleichen Bedingungen wie vergleichbaren Arbeitnehmern im Einsatzbetrieb, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Der Entleiher hat den Verleiher über die entsprechenden Gemeinschaftseinrichtungen und -dienste zu informieren.
- (2) Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass die in den Einsatzbetrieb geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften auch von den Leiharbeitnehmern eingehalten werden. Die erforderlichen Belehrungen über diese Vorschriften sowie die tätigkeitsbezogenen Unterweisungen wird der Entleiher vornehmen. Der Entleiher übernimmt zudem die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Leiharbeitnehmers (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG). Er stellt den Verleiher insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Leiharbeitnehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren. Sofern für den Einsatz Vorsorgeuntersuchungen (wie bspw. G24 und G42 sowie Masernschutzimpfung) erforderlich sein sollten, hat der Entleiher den Verleiher hierauf rechtzeitig vor Einsatzbeginn hinzuweisen.
- (3) Sofern spezielle Schutzkleidung erforderlich ist, wird diese vom Entleiher gestellt.

- (4) Zur Wahrnehmung der dem Verleiher obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Entleiher dem Verleiher ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Leiharbeitnehmer innerhalb der im Einsatzbetrieb üblichen Arbeitszeiten.
- (5) Der Verleiher weist den Entleiher darauf hin, dass der Entleiher Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Leiharbeitnehmer im Einsatzbetrieb zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren hat (§ 17c AÜG).

§ 7 Pflichten des Verleihers

- (1) Auf Anforderung des Entleihers hat der Verleiher die folgenden Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen und dem Entleiher in Kopie zu überlassen:
 - a) aktuelle Bescheinigungen aller zuständigen Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zwecks Nachweises einer ordnungsgemäßen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge;
 - b) aktuelle Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Abführung der Unfallversicherungsbeiträge bzw. der im Veranlagungszeitraum hierauf zu entrichtenden Vorschüsse;
 - c) aktuelle Bescheinigungen der zuständigen Behörde über das Nichtvorliegen von Zahlungsrückständen bei der Abführung von Lohnsteuer.
- (2) Der Verleiher hat sicherzustellen, dass bei Einstellung eines neuen Mitarbeitenden ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als ein Jahr) vorgelegen hat und die gesetzlichen Vorschriften zur Vorlage und dessen Aktualisierung eingehalten werden. Der Verleiher bestätigt ggü. dem Entleiher die entsprechende Vorlage.

§ 8 Kündigung des Rahmenvertrages bzw. der Einzelverträge

- (1) Die Einsatzverträge über die Überlassung der auf Basis dieses Rahmenvertrages überlassenen Leiharbeitnehmer können von beiden Parteien mit einer Frist von _____ Tagen/ Wochen storniert werden. Dies ist ungeachtet dessen möglich, dass der Einsatz der Leiharbeitnehmer von Beginn an zeitlich befristet ist.
- (2) Dieser Rahmenvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von _____ Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für Leiharbeitnehmer, die sich bei Ablauf der Kündigungsfrist noch im Einsatz befinden, gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrages auch im Falle der Kündigung bis zur Beendigung des Einsatzes unverändert weiter.
- (3) Der Rahmenvertrag sowie die einzelnen Einsatzverträge können unabhängig hiervon von beiden Parteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Eine Kündigung des Rahmenvertrages oder der Einzelverträge durch den Entleiher ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Verleiher ausgesprochen wird. Die durch den Verleiher überlassenen Leiharbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

§ 10 Haftung

- (1) Der Verleiher haftet für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für die sorgfältige Auswahl des überlassenen Arbeitnehmers und dafür, dass die Leiharbeitnehmer für den Einsatz geeignet sind und insbesondere die in der Anfrage geforderten Qualifikations-, Anforderungs- und Tätigkeitsmerkmale erfüllen und die notwendigen Einweisungen und Schulungen durchlaufen haben.
- (2) Der Entleiher haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den überlassenen Arbeitnehmer, sowie für Schäden, die dieser in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht.
- (3) Die Haftung umfasst auch die Schäden, welche aus der Inanspruchnahme Dritter erwachsen. Der Entleiher verpflichtet sich, den Auftragnehmer von einer Inanspruchnahme Dritter freizustellen, wenn die Inanspruchnahme auf einem Ereignis beruht, das den Auftragnehmer zum Schadensersatz verpflichtet.
- (4) Für die Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten haften die Vertragsparteien einander für eigenes Verschulden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbegrenzung gilt nur soweit gesetzlich zulässig und nicht für die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, bei der Verletzung von vertraglichen Kardinalspflichten oder Verhaltenspflichten, die Schädigungen für Leben oder Gesundheit zur Folge haben.

§ 11 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Rahmenvertrag bestehen nicht. Die Parteien sind darüber einig, dass sämtliche zukünftige Nebenabreden gemäß § 12 AÜG nur bei Wahrung der Schriftform wirksam sind.
- (2) Ist eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.
- (3) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag wird _____ vereinbart.

Ort, Datum

Unterschrift des Verleihers

Ort, Datum

Unterschrift des Entleihers